

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00842 vom 20. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00842

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00842 du 20 avril 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00842 del 20 aprile 2018

Regeste

Betriebsbewilligung für eine Kinderkrippe | [Anfechtbarkeit von Erwägungen einer Verfügung] Bei der in den Erwägungen enthaltenen Auflage, bei Vollausslastung der Krippe ein Leitungspensum von 90% vorzusehen, handelt es sich um eine anfechtbare Anordnung (E. 2.2). Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung dieser Auflage (E. 2.3). Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 4

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Donatsch, § 64 N. 5). Die Gerichtskosten sind demnach dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Nicolas von Werdt in: Hansjörg Seiler et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 6). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.